

Liebe Leserin, lieber Leser

Sie haben richtig gesehen – ein neues Gesicht ist in dieser Ausgabe zu sehen. Ich freue mich, Sie kennenzulernen, und bemühe mich, weiterhin spannende und aufschlussreiche Fachbeiträge für Ihren Berufsalltag bereitzustellen.

Die finanzielle Zuwendung der öffentlichen Hand ist für eine Volkswirtschaft unerlässlich, wie die Pandemie gezeigt hat. Wie müssen solche Zuwendungen buchhalterisch im Unternehmen nach Swiss GAAP FER erfasst werden? Der zweite Beitrag gibt Antworten auf diese Frage.

Covid-19-Kredite sind eine Unterstützung der öffentlichen Hand. Im Kontext der schnellen Unterstützung stand immer wieder die Möglichkeit der Missbräuchlichkeit im Raum. Der dritte Beitrag zeigt, wann Covid-19-Kredite missbräuchlich sind.

Werte steuern unser Verhalten. Auch in Unternehmen existieren unterschiedliche Werte, die die Zusammenarbeit beeinflussen. Wie Sie mit den unterschiedlichen Wertevorstellungen in der Praxis umgehen, lesen Sie im dritten Beitrag.

Im vierten Beitrag wird Excel mit Google Sheets verglichen und zeigt, wann sich welches Tool am besten eignet.

Zum Schluss beantworten unsere Experten Fragen aus der Praxis.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

C. Seffing

Carla Seffing
WEKA Productmanagement
Finanzen und Steuern

Swiss GAAP FER 28 – Zuwendungen der öffentlichen Hand

Während der Covid-19-Pandemie haben wir alle erfahren dürfen, wie viele Gesellschaften von sehr verschiedenen Branchen finanziell nur überleben konnten, weil sie in den Genuss von bedeutsamen Zuwendungen der öffentlichen Hand kamen. Die im Jahr 2022 herausgegebene Swiss GAAP FER 28 regelt, wie solche Zuwendungen buchhalterisch zu behandeln sind.

■ Von Hermann Dünner und Emre Özdemir

Ausgangslage

In den Pandemie Jahren 2020 und 2021 wurden durch Institutionen der öffentlichen Hand (vorwiegend kantonale Arbeitslosenkassen) Milliardenbeträge in Form von Kurzarbeits- oder Härtefallentschädigungen an Unternehmen ausbezahlt. Diese führten einerseits zu überlebensnotwendigen Liquiditätszuflüssen und andererseits zu spürbaren Aufwandsminderungen, hauptsächlich beim Personalaufwand. In dieser Grössenordnung wurden Unternehmen in der Schweiz noch nie unterstützt, aber nur dadurch konnte die langfristige betriebliche Leistungserstellung zahlreicher Unternehmen sichergestellt werden. Es bestand also ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse der öffentlichen Institutionen. Im Wesentlichen werden die folgenden Hauptkategorien (siehe Abbildung 1) von Zuwendungen der öffentlichen Hand¹ unterschieden.

Beispiel einer vermögenswertbezogenen Zuwendung

Ausgangslage

Ein Unternehmen erwirbt ein brachliegendes Grundstück in einem strukturschwachen Kanton zu CHF 1 Mio. Es beabsichtigt, dort ein neues Fabrikgebäude zu erstellen

und Arbeitsplätze zu schaffen. Die weiteren langfristigen Investitionen werden sich voraussichtlich auf CHF 10 Mio. belaufen. Dazu erhält das Unternehmen eine Zuwendung in Höhe von CHF 1 Mio. Das Unternehmen rechnet mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren und schreibt die Investitionen linear ab. Die Zuwendung wird bis zum Ende der Nutzungsdauer nicht rückzahlungspflichtig sein. Das Grundstück wird nicht abgeschrieben.

Bruttomethode

Hier wird die Investition zu 100% als Sachanlage aktiviert und über die Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben. Umgekehrt wird die Zuwendung passiviert und über die gleiche Nutzungsdauer erfolgswirksam aufgelöst, siehe die buchhalterische Behandlung gemäss der Abbildung 2.

Nettomethode

Im Gegensatz zur Bruttomethode wird die Zuwendung gleich im Jahr 0 von der Investition abgezogen, es wird also kein separates Passivum gebildet. Entsprechend erfolgen die Abschreibungen auf der niedrigeren Investitionsbasis, bzw. es ergibt sich keine Auflösung eines Passivums, siehe Abbildung 3.

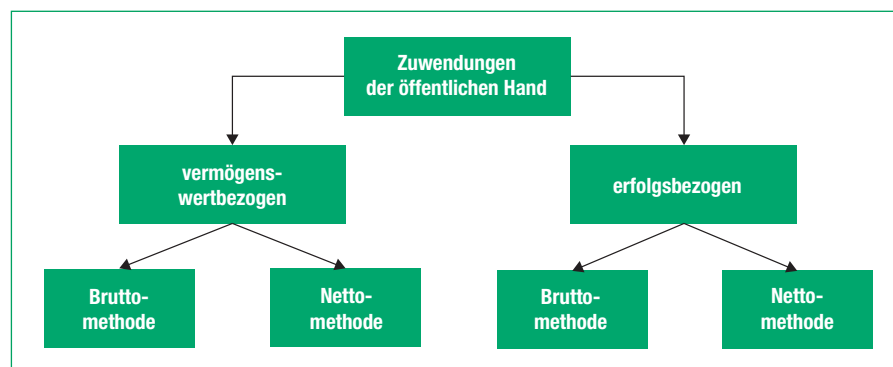


Abbildung 1: Hauptkategorien von Zuwendungen